

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 17.09.25 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Wiesenweg“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 66/25, 66/30, 66/28
Beginnend am Knotenpunkt Waldstraße und verläuft von dort in nordöstlicher Richtung bis zum Wendehammer auf Höhe des Flurstücks 66/4, und verläuft anschließend auf derselben Trasse zurück bis zur Einmündung in die Waldstraße.
Gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend als öffentlicher Verkehrsweg. Er dient dem Anliegerverkehr innerhalb des Ortsteils Podewall und der Zufahrt bis zum Wendehammer.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: Anlieger- und Versorgungsdienste frei.
Nutzungszweck: -Verkehrsweg
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 17.09.25



Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 21.10.25
unter: www.amtneverin.de



Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.